

CHECKLISTE

Checkliste: Steuerfreie Lohnbestandteile

Checkliste: Steuerfreie Lohnbestandteile		
Arbeitgeberleistung	Voraussetzung und Folgen	o. k.?
Arbeitsmittel	Überlassen Sie Ihren Mitarbeitern Arbeitsmittel, wie z. B. Werkzeuge, Fachbücher etc., leihweise, ist dies steuerfrei. Steuerpflichtig ist dagegen die endgültige Überlassung von Arbeitsmitteln an Ihre Arbeitnehmer.	☐
Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass	Aufmerksamkeiten, die Sie einem Mitarbeiter oder seinen Angehörigen aus einem besonderen persönlichen Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt) gewähren, sind bis zu einem Betrag von 60 € (pro Jahr, inklusive Umsatzsteuer) steuerfrei. Hierbei muss es sich um Sachgeschenke handeln. Übersteigt der Wert des Sachgeschenks die 60 €, ist der gesamte Betrag und nicht nur der übersteigende Teil steuerpflichtiger Arbeitslohn.	☐
Aufmerksamkeiten ohne besonderen Anlass	Neben der Freigrenze von 60 € (pro Jahr, inkl. Umsatzsteuer) für Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass können Sie Ihren Mitarbeitern im Rahmen der allgemeinen Freigrenze ohne jeden Anlass Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu 50 € (inkl. Umsatzsteuer) je Monat zukommen lassen (z. B. Job-Ticket).	☐
Auslagenersatz	Erstatten Sie Ihren Mitarbeitern gegen Einzelnachweis Aufwendungen, die in Ihrem betrieblichen Interesse erfolgen, ist dies kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.	☐
Computer/Internet	Die Überlassung und die private Nutzung dieser Geräte durch Ihren Mitarbeiter sind steuerfrei. Nutzen Sie diese Möglichkeit der Gehaltsumwandlung.	☐
Fortbildungskosten	Erstatten Sie Ihren Mitarbeitern die Kosten für eine Fortbildung, die in Ihrem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse steht, handelt es sich um steuerfreien Arbeitslohn. Neben den reinen Seminarkosten können Sie auch die Aufwendungen für Unterkunft und Fahrtkosten erstatten. Lassen Sie sich aber immer einen Einzelnachweis vorlegen. Ausnahme Fahrtkosten: Hier können Sie pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer erstatten.	☐
Genussmittel/Getränke	Viele Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeitern Getränke zur Verfügung. Diese Fürsorge belohnt der Fiskus, indem er keine weitere Lohnsteuer hierauf erhebt. Bei den Genussmitteln handelt es sich vor allem um Kaffee, Tee, Gebäck oder Obst. Der Begriff „Genussmittel“ wird von der Finanzverwaltung eng ausgelegt, da ansonsten auch Kantinenmahlzeiten oder Zigaretten steuerfrei an Ihre Mitarbeiter verteilt werden könnten.	☐

Checkliste: Steuerfreie Lohnbestandteile		
Arbeitgeberleistung	Voraussetzung und Folgen	o. k.?
Handy/ Smartphone	Stellen Sie Ihrem Mitarbeiter ein Firmenhandy zur Verfügung, sind alle von ihm privat geführten Gespräche steuerfrei. Dies gilt auch für die Nutzung von Internetdiensten.	☐
Kinder- gartenplatz	Stellen Sie den Kindern Ihrer Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen einen Kindergartenplatz zur Verfügung, ist dies steuerfrei möglich. Einzige Voraussetzung: Diese Leistungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht.	☐
Lohnzuschläge	Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können Sie zum Teil steuerfrei auszahlen. Voraussetzung ist, dass Sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht überschreiten. Hier müssen Sie aufpassen: Steuerlich wird ein Grundlohn von bis zu 50 € akzeptiert, in der Sozialversicherung nur ein Grundlohn von maximal 25 €.	☐
Preisnachlass	Überlassen Sie Ihren Mitarbeitern Waren, die Sie selbst herstellen, sind die hieraus resultierenden Vorteile steuerfrei, sofern sie nicht mehr als 1.080 € im Kalenderjahr betragen. Bei der Berechnung mindern Sie den Endpreis um 4 %.	☐
Sachbezüge	Lassen Sie Ihren Mitarbeitern z. B. Verpflegung, kostenlose Waren, freie Wohnung oder einen Pkw zur Privatnutzung zukommen, sind diese Vorteile steuerfrei, sofern die 50-€-Freigrenze (inkl. Umsatzsteuer) im Monat nicht überschritten wird.	☐
Umzugskosten	Übernehmen Sie aus betrieblichen Gründen die Umzugskosten für einen Ihrer Mitarbeiter, bleibt dies steuerfrei.	☐
Waren- gutscheine	Der Hit unter den Gutscheinen ist der Benzingutschein. Er ist immer dann steuerfrei, wenn der Warenwert nicht mehr als 50 € (pro Monat, inkl. Umsatzsteuer) beträgt. Sie dürfen die Gutscheine mit einem bestimmten Betrag und nicht, wie früher üblich, mit einer Literzahl ausstellen.	☐